C/2026/2580

4.5.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12385 — ALUMINIUM BAHRAIN / ALUMINIUM DUNKERQUE)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/2580)

1. Am 23. April 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Aluminium Bahrain B.S.C. („Aluminium Bahrain“, Bahrain),

— Aluminium Dunkerque („Aluminium Dunkerque“, Frankreich).

Aluminium Bahrain wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Aluminium Dunkerque übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Aluminium Bahrain ist eine Aluminiumhütte im Nahen Osten mit einer einzigen Produktionsstätte, die sich in Bahrain befindet, aus sechs Elektrolyse-Anlagen, drei Kraftwerken, einem gebundenen Hafen und einem Koks-Kalzinator besteht und eine jährliche Produktionskapazität von über 1,6 Mio. Tonnen aufweist,

— Aluminium Dunkerque ist ein Hersteller von Primäraluminium, der eine Aluminiumhütte mit einer jährlichen Produktionskapazität von rund 300 000 Tonnen und mehr als 750 Beschäftigten betreibt. Die gesamte Produktion findet an einem einzigen Standort im Industriehafen von Dünkirchen in Loon-Plage und Gravelines (Frankreich) statt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]), infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12385 — ALUMINIUM BAHRAIN / ALUMINIUM DUNKERQUE

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË